



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht  
Abteilungsleitung - P 1  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese  
Zimmer 603  
E-Mail [arnd.reese@personalamt.hamburg.de](mailto:arnd.reese@personalamt.hamburg.de)  
Az.: P 1

07. Mai 2021

## Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

### Schutzimpfungen – Priorität III (Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität gem. § 4 CoronaimpfV)

#### Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

#### Wesentlicher Inhalt:

Informationen zur Umsetzung der CoronaimpfV

## I. Anlass

Die grundsätzliche Reihenfolge bei der Vergabe von Impfterminen ergibt sich aktuell aus der [Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 \(CoronaimpfV\)](#) vom 31. März 2021, zuletzt geändert durch die [Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung v. 29. April 2021](#). Die für den Anspruch auf Impfung insoweit maßgeblichen §§ 2 – 4 CoronaimpfV enthalten neben den rein personenbezogenen Tatbeständen (Alter, Vorerkrankungen) auch eine Reihe von Berufs- und Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes. Vor diesem Hintergrund steht das Personalamt bereits seit Beginn der Impfkampagne im Januar dieses Jahres in einem intensiven Austausch mit der

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



für die Gesamtstrategie verantwortlichen Sozialbehörde. Zwischenzeitlich konnte von dort den Gruppen mit „höchster Priorität“ (§ 2 CoronaimpfV) und „hoher Priorität“ (§ 3 CoronaimpfV) ein Impfangebot gemacht werden. Damit rückt aktuell die dritte Prioritätsstufe (§ 4 CoronaimpfV, Schutzimpfungen mit „erhöhter Priorität“; nachfolgend Priorität 3) in den Mittelpunkt.

## **II. Hinweise zu § 4 CoronaimpfV (Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität)**

Die ursprüngliche Annahme, dass mit dem Übergang zu den Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität zugleich auch eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Gruppe entfallen kann, hat sich aufgrund des weiterhin nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffes nicht bestätigt. Das bedeutet insbesondere:

1. Zumindest für diesen Monat werden innerhalb der Priorität 3 weiterhin insgesamt nur stufen- bzw. gruppenweise Termine angeboten werden können.
2. Dabei muss die Sozialbehörde im Rahmen der Gesamtstrategie neben den Berufs- und Beschäftigungsgruppen immer die Gruppe im Blick behalten, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Vorerkrankungen Anspruch auf eine Schutzimpfung haben und die jeweiligen Impfangebote zwischen allen Anspruchsberechtigten angemessen austarieren.
3. Daraus folgt auch, dass weiterhin nicht allen in § 4 CoronaimpfV genannten Berufs-/Beschäftigtengruppen der FHH zeitgleich ein Impfangebot gemacht werden kann. Nach dem derzeitigen Sachstand muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass ein Angebot in vielen Bereichen (auch z.B. für Beschäftigte in Dienststellenteilen mit Publikumsverkehr, Personal an Hochschulen) nicht zeitnah zu erwarten ist, sondern die in Betracht kommenden Gruppen erst zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden können. Sollte sich daran etwas ändern, wird das Personalamt in Abstimmung mit der Sozialbehörde hierüber unverzüglich gesondert unterrichten. Aktuelle Informationen werden im Übrigen von der Sozialbehörde veröffentlicht, siehe: [Corona-Impfung: Offizielle Informationen aus Hamburg - hamburg.de](https://www.corona-impfung-offizielle-informationen-aus-hamburg-hamburg.de).
4. Voraussichtlich ab dem 7. Juni 2021 werden zusätzlich die Betriebsärztinnen und -ärzte Impfungen anbieten und durchführen. Daran wird sich auch der AMD beteiligen. Diese Ausweitung wird voraussichtlich einhergehen mit der Aufhebung von Priorisierungen nach der CoronaimpfV. Auch insoweit bleibt aber die weitere Entwicklung abzuwarten. Bereits jetzt zeichnet sich aber ab, dass schon aufgrund der dann dem AMD voraussichtlich wöchentlich zur Verfügung stehenden Anzahl von Impfdosen nicht alle Beschäftigten zeitnah eine Impfung über den AMD werden erhalten können, sondern die Beschäftigten auch andere Möglichkeiten (u.a. Hausärztinnen, Hausärzte) nutzen sollten.

## **III. Beschäftigte mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs**

Vor dem Hintergrund, dass viele Beschäftigte ihren Wohnsitz in anderen Ländern haben, in denen sie grundsätzlich ebenfalls unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Berufs- oder Beschäftigtengruppe gemäß § 4 Abs. 1 CoronaimpfV die Möglichkeit haben, Impfangebote

in Anspruch zu nehmen, werden speziell zum Umgang mit diesen Fällen folgende Hinweise gegeben:

1. Generell gilt im gesamten Bundesgebiet gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV, dass zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung von Beschäftigten vor Durchführung der Impfung eine Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden muss.
2. Anders als Hamburg haben einige angrenzende Länder die Priorität 3 aktuell insgesamt ohne Binnendifferenzierung freigegeben und damit grundsätzlich erheblich weitreichender die Möglichkeit eröffnet, Impftermine zu buchen. In welchen zeitlichen Abständen dann tatsächlich Termine angeboten werden können, hängt nicht anders als in Hamburg auch dort von dem zur Verfügung stehenden Impfstoff ab. Während mit der unter II. beschriebenen Praxis über gezielte Aufrufe einzelner Gruppen in Hamburg eine möglichst zeitnahe Möglichkeit der Impfung gewährleistet werden soll, kann das Vorgehen anderer Länder zu längeren Wartezeiten führen. Hinzu kommt, dass zumindest aus Schleswig-Holstein bekannt ist, dass dort im Hinblick auf die öffentliche Verwaltung in diesem Zusammenhang grundsätzlich eine restriktive Linie verfolgt wird, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der impfberechtigten Beschäftigten ausschließlich in „relevanten Positionen“ (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronaimpfV). Eine Vereinheitlichung der Praxis über die Ländergrenzen hinweg ist in den nächsten Wochen nicht zu erwarten.
3. Sofern Beschäftigte an ihrem Wohnsitz in anderen Ländern aufgrund abweichender Impfstrategien bereits die Möglichkeit erhalten haben bzw. erhalten, Impftermine zu buchen, sind die Beschäftigungsdienststellen berechtigt, die erforderlichen Arbeitgeberbescheinigungen auszustellen. Dabei sind die grundsätzlich von der oder dem Beschäftigten vorzulegenden am Wohnort geltenden Formulare zu verwenden.
4. Für Beschäftigte mit Wohnsitz in Hamburg können Arbeitgeberbescheinigungen erst ausgestellt werden, sobald auch hier die entsprechende Berufs-/ Beschäftigten-gruppe aufgerufen wird.
5. Die Möglichkeit, bei Bedarf dann (wenn auch in Hamburg die entsprechende Berufs-/ Beschäftigtengruppe aufgerufen wird) für Beschäftigte mit Wohnsitz in einem anderen Land zusätzlich (zu Nr. 3) auch für eine Impfung in Hamburg eine Arbeitgeberbescheinigung auszustellen, bleibt unberührt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Erst- und Zweitimpfung grundsätzlich an einem Ort terminiert und durchgeführt werden sollen.

Personalamt und Sozialbehörde ist bewusst, dass dieses Vorgehen bei Beschäftigten mit Wohnsitz in Hamburg zu Nachfragen hinsichtlich einer etwaigen „(Un-)gleichbehandlung“ führen kann. Insoweit kann auf die unterschiedlichen Impfstrategien der Länder verwiesen werden, die u.a. dazu führen können, dass mit einer Buchung eines Impftermins in einem anderen Land nicht zwingend eine frühere Impfung verbunden ist (siehe Hinweise unter 2.). Zudem sind insoweit die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß CoronaimpfV zu beachten, die es im Ergebnis nicht zulassen, Arbeitgeberbescheinigungen allein aufgrund

des Wohnsitzes grundsätzlich zu verweigern. Schließlich wäre es unter der übergeordneten Zielsetzung, möglichst zügig einen umfassenden Impfschutz zu ermöglichen, im Ergebnis auch nicht darstellbar, Beschäftigte an der Buchung bestehender Impfmöglichkeiten zu hindern, nur um eine durch die unterschiedlichen Impfstrategien bedingte „Ungleichzeitigkeit“ zu unterbinden.

#### **IV. Abschließende Hinweise**

Sofern das Personalamt in Abstimmung mit der Sozialbehörde in dieser Woche auf Einzelanfragen zur Priorität 3 Hinweise gegeben hat, werden diese durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen, die Beschäftigten sowie die Personalräte in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach [funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de) zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese